

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

20. Juni 2007

Nummer 24

Inhalt	Seite
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, - „Bürgerstiftung Bad Godesberg-Rheinviertel“	145
Planfeststellung gem. § 72 ff. VwVfG i.v.m. § 18 ff. AEG für den Neubau der S-Bahnstrecke S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3 „Bonn-Vilich“	145
Versteigerung von gepfändeten Gegenständen - Fiat 500	146
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV) - Klärschlammverbrennungsanlage Bonn Salierweg	147

Öffentliche Bekanntmachung

Der "Bürgerstiftung Bad Godesberg-Rheinviertel" wird als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Dieser Beschluss wurde vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 16.05.2007 gefasst.

Gesetzliche Grundlage ist § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung v. 14.12.2006 (Bundesgesetzblatt I S. 3143 (Nr. 62)) - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NW - vom 12.12.1990 (GV NRW S.664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498).

Bonn, den 05.06.2007

gez.

Udo Stein
Leiter des Amtes

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3 „Bonn-Vilich“
1. Deckblatt

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB ProjektBau GmbH plant den Bau einer neuen ca. 13 km langen S-Bahnstrecke zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel. Im Rahmen des seit September 2004 laufenden Planfeststellungsverfahrens für den Planfeststellungsabschnitt 3 „Bonn-Vilich“, hat die DB ProjektBau GmbH eine Änderung der zum damaligen Zeitpunkt ausgelegten Planunterlagen beantragt. Der PFA 3 liegt auf dem Gebiet der Stadt Bonn. Er ist ca. 2,7 km lang und beginnt an der Stadtgrenze zwischen Sankt Augustin und Bonn.

Die Planung wird bezüglich neuer betrieblicher Vorgaben (Mischbetrieb von S-Bahn- und Güterverkehr) geändert. Der Gleisabstand soll von 3,80 m auf 4 m vergrößert werden.

Zusätzlich ist der Neubau einer Park- & Ride-Anlage mit 122 Stellplätzen am Haltepunkt Vilich, einschließlich des Ausbaus der Straßenkreuzung Sankt Augustiner Straße (B 56)/Gartenstraße, in die Planung aufgenommen worden.

Weiterhin ist zusätzlich der Bau einer 2 m hohen Schutzwand im Bereich der geplanten nördlichen Rampe zum Bahnsteig der Stadtbahnlinie 66 vorgesehen.

Die Bahnsteighöhen sollen am Haltepunkt Vilich sollen von bisher 96 cm auf 76 cm abgesenkt werden. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen sind aus den Planungen für die Planfeststellungsabschnitte 4 „Bonn-Beuel“ und 5 „Bonn-Oberkassel“ übernommen worden und liegen am Vilicher Bach. Als eine weitere trassenferne Ausgleichsmaßnahme ist die Ökologische Aufwertung des Steinbruchs Finkenbergrain vorgesehen. Einzelheiten des Bauvorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen 1. Deckblattverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o.a. Bauvorhaben die Änderung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Planänderung (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt

vom 02.07.2007 bis zum 01.08.2007 einschließlich bei der Stadtverwaltung Bonn im Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Aufzug 2, Etage 7C während der Öffnungszeiten Montag und Donnerstag von 8.00-18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00-13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren
1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.08.2007 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Bonn, Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).

Es können nur Einwendungen gegen die Planänderung erhoben werden. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in ei-

nem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Bonn, den 08.06.2007

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Dr. Kregel
Beigeordneter

Versteigerung von gepfändeten Gegenständen

Die Bundesstadt Bonn, die Oberbürgermeisterin, die Stadtkasse Bonn als Vollstreckungsbehörde versteigert im Rahmen einer öffentlichen Internet-Versteigerung unter der Internetadresse

www.zoll-auktion.de

gegen Höchstgebot folgendes Fahrzeug:

Fiat 500, Erstzulassung 19.09.1974, abgelesener KM-Stand 96.943

Die Versteigerung beginnt am 20.06.2007.

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)

Betreiber:	Bundesstadt Bonn
Berichtszeitraum:	01.01.2006 bis 31.12.2006
Anlage:	Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg, bestehend aus 2 Verbrennungslinien
Ort:	Bonn, Kläranlage Salierweg, Salierweg 7

Anlagentechnik

Die Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg verfügt über 2 baugleiche Wirbelschichtöfen mit jeweils nachfolgenden eigenständigen Abgasreinigungslinien. Die Abgasreinigung besteht aus 3 Stufen, beginnend mit einem Elektrofilter zur Staubabscheidung. Im nachfolgenden Rückstromwirbler gerät das Abgas in innigen Kontakt mit einer Wirbelschicht aus zudosiertem Kalkhydrat und Herdofenkoks, an der die Schadstoffe chemisch oder adsorptiv gebunden werden. Im nachfolgenden Gewebefilter werden die Flugaschereste sowie die festen mit Schadstoffen beladenen Reaktionsprodukte abgeschieden, wobei die sich auf dem Gewebefilter bildende Schicht aus Reaktionsprodukten und Adsorbentien als zusätzliche Filterschicht wirkt.

Überwachung

Die Emissionen der Anlagen werden ständig durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtungen überwacht. Die Emissionsdaten werden auf einem speziellen Datenaufzeichnungssystem ausgewertet und abgespeichert. Seit 01.01.2001 werden diese Daten auch per Datenfernübertragung an das Staatliche Umweltamt Köln übermittelt. Zusätzlich wird auch die Temperatur im Verbrennungsofen aufgezeichnet und bewertet. Gefordert ist eine Mindesttemperatur von 850 °C in der Nachbrennzone bei einer Verweildauer der Abgase von 2 Sekunden. Die Anforderungen an einen Mindestsauerstoffgehalt in der Nachbrennzone sind aufgrund der Änderung der 17. BImSchV nicht mehr gegeben.

Darüber hinaus werden die Abgaskonzentrationen bestimmter Komponenten wie Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane durch den TÜV Rheinland als unabhängige Messstelle messtechnisch bestimmt.

Betriebsdaten in 2006

Normalbetrieb (Klärschlammverbrennung)		Linie 1	Linie 2	Gesamt
Klärschlammdurchsatz (als Trockensubstanz):	t /a	3312	3293	6605
Betriebszeit	h/a	3485	3431	6916
Warmhaltebetrieb (Heizöl und Erd- bzw. Faulgas)				
Klärschlammdurchsatz:	t /a	-	-	-
Betriebszeit	h/a	689	978	1667

1. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Emissionsbegrenzungen

Linie 1, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Überschrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
Kurz- form	Ein- heit	Anzahl				in % ^{*)}	mg/m ³	in %	
Gesamtstaub	Staub	mg/m ³	10	0	30	0	0	3,2	31,8
Gesamtkohlenstoff	C	mg/m ³	10	0	20	0	0	0,6	5,6
gasförmige anorg. Chlorverbindungen	HCl	mg/m ³	10	0	60	0	0	4,3	43,1
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m ³	50	0	200	13	0,2	8,5	16,9
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m ³	200	0	400	0	0	31,7	15,8
Kohlenmonoxid	CO	mg/m ³	50	0	100	0	0	5,1	10,3

^{*)} Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der Halbstundenmittelwerte

Schadstoff (Einzelmessungen)			Messergebnisse, Mittelwerte				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschreitungen	Proben- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	< 0,005	10
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,05 ^{*)}	3	0	< 0,002	< 4
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	0,006	1,2
Dioxine/Furane	PCDD/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	< 0,001	< 1
gasförmige anorg. Fluor- verbindungen	HF	mg/m ³	4 ^{*)}	3	0	0,11	< 2,8
Summe krebserzeugen- der Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	< 0,0002	< 0,4

^{*)} Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit

Linie 2, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Überschrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
Kurz- form	Ein- heit	Anzahl				in % *)	mg/m ³	in %	
Gesamtstaub	Staub	mg/m ³	10	0	30	0	0	2,3	23,4
Gesamtkohlenstoff	C	mg/m ³	10	0	20	0	0	1,4	13,6
gasförmige anorg. Chlorverbindungen	HCl	mg/m ³	10	0	60	0	0	1,6	15,7
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m ³	50	0	200	11	0,17	11	21,9
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m ³	200	0	400	1	0,01	40,1	20
Kohlenmonoxid	CO	mg/m ³	50	0	100	0	0	5,9	11,8

*) Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der Halbstundenmittelwerte

Schadstoff (Einzelmessungen)			Mittelwert				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschreitungen	Proben- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	< 0,006	< 12
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,05 *)	3	0	< 0,003	< 6,0
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	0,009	1,8
Dioxine/Furane	PCDD/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	< 0,002	< 2
gasförmige anorg. Fluor- verbindungen	HF	mg/m ³	4 *)	3	0	0,017	0,4
Summe krebserzeugen- der Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	< Nach- weisgrenze	-

*) Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit
Nachweisgrenze $\hat{=}$ unter der Nachweisgrenze

2. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Verbrennungsbedingungen

Anzahl der Unterschreitungen, Normalbetrieb (Zehnminutenmittelwerte)				
Linie	Mindesttemperatur 850°C / 2 sec	Anzahl Unter- schreitungen	Gesamtzahl der Messwerte	Zeit-Anteil in %
1	131	131	18167	0,7
2	0	0	18551	0

3. Beurteilung der Emissionen

Im **Normalbetrieb** (Verbrennung von Klärschlamm) wurden an Linie 1 insgesamt 14 und an Linie 2 insgesamt 12 Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten registriert (entsprechend 0,03 % bzw. 0,03 % aller Messwerte).

Im Einzelnen wurden an Linie 1 13 Überschreitungen des Grenzwertes für Schwefeloxide (SO₂) festgestellt, von denen 10 auf den Ausfall der Wassereindüsung im Rückstromwirbler zurückzuführen waren und 3 während des Aufheizbetriebes mit Öl auftraten.

An Linie 2 wurden 11 Überschreitungen für SO₂ festgestellt, verursacht durch Störung der Wassereindüsung am Rückstromwirbler. Eine Überschreitung bei NO_x wurde im Anfahrbetrieb verursacht. Die Anforderung an die Mindesttemperatur von 850 °C wurde in 2006 an Linie 1 für 131 Zehnminutenmittelwerte nicht eingehalten (entsprechend 0,72 % der Betriebszeit).

Zu keiner Zeit wurden bei den Schadstoffen Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Staub, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Dioxine und Furane sowie gasförmige anorganische Chlor- und Fluorverbindungen (HCl und HF) Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt.

Im **Warmhaltebetrieb** der beiden Verbrennungslinien (Betrieb ohne Verbrennung von Klärschlamm) wurden 31 (Linie 1) bzw. 125 (Linie 2) Überschreitungen der Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) sowie 63 (Linie 1) bzw. 174 (Linie 2) Überschreitungen für Gesamtkohlenstoff (C) registriert. An Linie 2 wurde eine Überschreitung des Halbstundengrenzwertes für HCl registriert. Diese traten während des Aufheizbetriebes mit Heizöl auf. An 6 bzw. 4 Tagen konnte zudem der Tagesmittelwert von CO nicht eingehalten werden. Der Tagesmittelwert für Gesamtkohlenstoff wurde an Linie 1 an einem und an Linie 2 an zwei Tagen überschritten.

4. Zusammenfassung

Die Emissionswerte der Genehmigung wurden im Klärschlammverbrennungsbetrieb bis auf wenige Ausnahmen in der Betriebszeit sicher eingehalten. Im Jahresmittel wurden die genehmigten Grenzwerte nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft.

5. Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zu dieser Veröffentlichung erteilt
Herr Dipl.-Ing. Brückner
Bundesstadt Bonn, Tiefbauamt
Tel.-Nr. 02 28 / 77 34 13

Bonn, den 30.05.2007

Dipl.-Ing. Bergmann